



Alaïa Bay Annulations- und Assistanceversicherung

Allgemeine Versicherungsbedingungen

Ausgabe 03.2023

Inhaltsverzeichnis

1 Informationen an den Versicherungsnehmer	2
2 Übersicht der Leistungen	4
3 Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)	5
3.1 Gemeinsame Bestimmungen	5
3.2 Besondere Bestimmungen	8
Annulation und Unterbrechung	8
Assistance	8





1 Informationen an den Versicherungsnehmer

Die folgende Kundeninformation gibt einen Überblick über die Identität des Versicherers und die wesentlichen Bestandteile des Versicherungsvertrags (Art. 3 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag, VVG). Für den Inhalt und den Umfang der Rechte und Pflichten aus dem Versicherungsverhältnis sind ausschliesslich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), der Hinweis zur Verarbeitung personenbezogener Daten und die Bestätigung des Versicherungsabschlusses (zusammen der Versicherungsvertrag) massgeblich.

Versicherungsunternehmen

Das Versicherungsunternehmen ist Europ Assistance (Schweiz) Versicherungen AG (nachstehend Europ Assistance oder Versicherer genannt), Avenue Perdretemps 23, 1260 Nyon, Schweiz, und mit der Unternehmensidentifikationsnummer (UID) CHE-101.333.746. Aufgrund seiner Geschäftstätigkeiten unterliegt das Versicherungsunternehmen der Aufsicht der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA).

Versicherungsnehmer

Der Versicherungsnehmer des Kollektivversicherungsvertrags ist das Unternehmen Alaïa SA (im Folgenden Versicherungsnehmer oder Alaïa Bay genannt), mit Sitz in Route de Crans 81, 1987 Lens, Suisse, Schweiz.

Versicherte Person

Die versicherte Person (nachfolgend Versicherter genannt) ist die Person, die eine Surfsession gebucht hat.

Dauer und Ende der Versicherung

Der Versicherungsvertrag tritt mit der Buchung der Surfsession in Kraft und endet, wenn der Versicherte das Schwimmbassin verlässt bzw. die gemietete Ausrüstung zurückgibt, es sei denn, er wurde vorher aus einem im VVG vorgesehenen triftigen Grund gekündigt (andere Kündigungsgründe werden nicht berücksichtigt)

Forderungen, die während der Laufzeit des Vertrags entstanden sind, verjähren fünf Jahre nach Eintritt des die Leistungspflicht begründenden Ereignissen.

Ausser in Fällen, in denen die Versicherung automatisch in der Surfsession enthalten ist, hat der Versicherte bei Verträgen mit einer Laufzeit von einem Monat oder mehr ein Widerrufsrecht. Der Widerruf muss schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, an den Versicherer erfolgen. Das Widerrufsrecht ermöglicht es dem Versicherungsnehmer, die Annahme des

Versicherungsvertrags innerhalb von 14 Tagen nach der Annahme zu widerrufen.

Versicherte Risiken und Leistungsumfang

Die versicherten Risiken und der Umfang des Versicherungsschutzes ergeben sich aus dem Versicherungsvertrag. Die Art der Versicherung ist die Schadenversicherung für alle Leistungen.

Die Alaïa Bay Annulations- und Assistanceversicherung greift subsidiär zu jeder anderen bestehenden Versicherungsgarantie zugunsten des Versicherten und beschränkt sich daher auf Schäden, für die keine Ansprüche gegenüber einem Dritten geltend gemacht werden können.

Obliegenheiten des Versicherten im Schadenfall

Der Versicherte ist verpflichtet, den vertraglichen und gesetzlichen Informationspflichten und den folgenden Verhaltenspflichten vollumfänglich nachzukommen:

- Jeden Schadenfall dem Versicherer unverzüglich zu melden
- Den Schaden weitestmöglich zu begrenzen
- Alle Auskünfte zu erteilen, die zur Aufklärung der Ursache bzw. zur Bewertung der Folgen des Schadenfalls beitragen
- Dem Versicherer oder dem vom Versicherer beauftragten Vertreter alle relevanten Unterlagen und Informationen über den Schadenfall vollständig und genau zu übermitteln

Diese Aufzählung bezieht sich lediglich auf die gängigsten Pflichten. Weitere Pflichten werden in den AVB sowie im VVG bestimmt.

Grundvoraussetzungen für die Versicherungsleistungen

Der Versicherte muss die Bestätigung des Versicherungsabschlusses vorlegen, um die Leistungen in Anspruch nehmen zu können. Es ist daher sehr wichtig, dass Sie Folgendes aufbewahren: die Bestätigung des Versicherungsabschlusses.

Im Falle eines Unfalls greifen die Assistance-Garantien nur dann, wenn die Rettungsdienste der Station am Unfallort einen Notfalleinsatz geleistet haben.

Wesentliche Ausschlussfälle

Die Versicherung deckt nicht ab:





- Im Zusammenhang mit vorsätzlichen und mutwilligen Handlungen, vorsätzlicher Missachtung offizieller Verbote oder grober Fahrlässigkeit
 - Ereignisse nach Nichteinhaltung der von Alaïa Bay aufgestellten Regel
 - Die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses oder der Buchung der Surfsession bereits eingetreten sind oder deren Eintritt für den Versicherten offensichtlich war.
 - Vorher bestehende Erkrankungen, Schwangerschaften oder Verletzungen, die bereits vor der Buchung der Surfsession diagnostiziert bzw. behandelt wurden und das Risiko einer plötzlichen Verschlechterung bergen
 - Ereignisse infolge einer kollektiven oder individuellen Verwaltungsentscheidung, die von einem oder mehreren Staaten und/oder Verwaltungsbehörden getroffen wurde, wie z. B. Vermögensbeschlagnahme, Internierung, Inhaftierung, Einschränkung der Bewegung von Gütern und/oder Personen, Aussetzung von Aktivitäten etc.
 - Die Teilnahme an Rennen mit Wettkampfcharakter auch als Amateur
 - Ereignisse, die sich aus der Teilnahme an von einem Sportverband organisierten offiziellen Wettkämpfen sowie dem Training für diese Wettkämpfe, wenn sie beruflich oder unter einem bezahlten Vertrag erfolgt, und der Haftpflicht im Zusammenhang mit diesen Aktivitäten ergeben
 - Massnahmen oder Kosten, die nicht vom Versicherer angeordnet oder genehmigt wurden oder deren Deckung nicht ausdrücklich in den AVB vorgesehen ist
- Diese Aufzählung bezieht sich lediglich auf die gängigsten Ausschlussfälle. Weitere Ausschlussfälle sind in den AVB und im VVG festgelegt.

Höhe und Zahlung der Prämie

Die Höhe der Prämie hängt von den versicherten Risiken und der Deckung ab, die beim Abschluss der Die Alaïa Bay Annullations- und Assistanceversicherung vereinbart wurde.

Die Prämie für Die Alaïa Bay Annullations- und Assistanceversicherung wird vom Versicherten bei Abschluss bezahlt. Sie wird vom Versicherungsnehmer erhoben.

Wenn die versicherte Person das gesamte oder einen Teil des optionalen Assistance-Programms abgeschlossen hat, geht die Höhe der Prämie aus der Bestätigung des Versicherungsabschlusses hervor.

Bearbeiten von Personendaten

Der Versicherer bearbeitet Personendaten unter Beachtung aller geltenden Datenschutzbestimmungen.

Ausführliche Informationen über das Bearbeiten sind in unserer Datenschutzerklärung enthalten. Die aktuelle Ausgabe ist jederzeit abrufbar unter <https://www.europ-assistance.ch/>.





2 Übersicht der Leistungen

Assistance- und Versicherungsschutz		Maximale Versicherungssumme
Assistance-Leistungen		
Ambulanztransportkosten		
Helikoptertransportkosten		Tatsächliche Kosten
Notfallbedingte Heilungskosten	Pro Versicherungsperiode	Max. CHF 10'000
Medizinische Rückführung		
Versicherungsleistungen - Rückerstattungen		
Unbenützter Anteil der Surfsession		
Unbenützter Anteil der Surfsession	Pro Versicherungsperiode	CHF 2'500
Unbenützter Anteil der Miete von Sportmaterial		



3 Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)

Auf den folgenden Seiten werden dargelegt:

- Zunächst die gemeinsamen Bestimmungen für alle Leistungen aus dem Produkt Alaïa Bay Annulations- und Assistanceversicherung
- Zweitens die besonderen Bestimmungen für bestimmte Leistungen.

3.1 Gemeinsame Bestimmungen

1. Versicherungsunternehmen

Das Versicherungsunternehmen ist Europ Assistance (Schweiz) Versicherungen AG (nachstehend Europ Assistance oder Versicherer genannt), Avenue Perdretemps 23, 1260 Nyon, Schweiz, und mit der Unternehmensidentifikationsnummer (UID) CHE-101.333.746. Aufgrund seiner Geschäftstätigkeiten unterliegt das Versicherungsunternehmen der Aufsicht der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA).

2. Versicherungsnehmer

Der Versicherungsnehmer des Kollektivversicherungsvertrags ist das Unternehmen Alaïa SA (im Folgenden Versicherungsnehmer oder Alaïa Bay genannt), mit Sitz in Route de Crans 81, 1987 Lens, Schweiz.

3. Versicherte Person

Die versicherte Person (nachfolgend Versicherter genannt) ist die Person, die eine Surfsession gebucht hat.

4. Dauer und Ende der Versicherung

Der Versicherungsvertrag tritt mit der Buchung der Surfsession in Kraft und endet, wenn der Versicherte das Schwimmbassin verlässt bzw. die gemietete Ausrüstung zurückgibt, es sei denn, er wurde vorher aus einem im VVG vorgesehenen triftigen Grund gekündigt (andere Kündigungsgründe werden nicht berücksichtigt)

Forderungen, die während der Laufzeit des Vertrags entstanden sind, verjähren fünf Jahre nach Eintritt des die Leistungspflicht begründenden Ereignisses.

Ausser in Fällen, in denen die Versicherung automatisch in der Surfsession enthalten ist, hat der Versicherte bei Verträgen mit einer Laufzeit von einem Monat oder mehr ein Widerrufsrecht. Der Widerruf muss schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, an den Versicherer erfolgen. Das Widerrufsrecht ermöglicht es dem Versicherungsnehmer, die Annahme des Versicherungsvertrags innerhalb von 14 Tagen nach der Annahme zu widerrufen.

5. Versicherungsschutz

Versicherte Risiken und Umfang des Versicherungsschutzes

Die versicherten Risiken und der Umfang des Versicherungsschutzes ergeben sich aus dem Versicherungsvertrag. Die Art der Versicherung ist die Schadenversicherung für alle Leistungen.

Die Alaïa Bay Annulations- und Assistanceversicherung greift subsidiär zu jeder anderen bestehenden Versicherungsgarantie zugunsten des Versicherten und beschränkt sich daher auf Schäden, für die keine Ansprüche gegenüber einem Dritten geltend gemacht werden können.

Örtlicher Geltungsbereich

Die Assistance ist nur im Gelände des Sportzentrums von Alaïa Bay gültig.

6. Allgemeine Obliegenheiten im Schadensfall

Obliegenheiten des Versicherten im Schadenfall

Der Versicherte ist verpflichtet, den vertraglichen und gesetzlichen Informationspflichten und den folgenden Verhaltenspflichten vollumfänglich nachzukommen:

- Jeden Schadenfall dem Versicherer unverzüglich zu melden
- Den Schaden weitestmöglich zu begrenzen
- Alle Auskünfte zu erteilen, die zur Aufklärung der Ursache bzw. zur Bewertung der Folgen des Schadenfalls beitragen
- Dem Versicherer oder dem vom Versicherer beauftragten Vertreter alle relevanten Dokumente und Informationen über den Schadensfall vollständig und richtig übermitteln, insbesondere:
 - o Die Bestätigung des Versicherungsabschlusses
 - o Originalbelege für die Kosten, deren Erstattung beantragt wird
 - o Die ordnungsgemäss ausgefüllte Schadensmeldung
 - o Ärztliche Bescheinigungen (im Falle einer Krankheit oder eines Unfalls)
 - o Die Bankverbindung des Versicherten.



Wenn der Versicherungsfall infolge einer Krankheit oder eines Unfalls eingetreten ist, muss der Versicherte dafür sorgen, dass die behandelnden Ärzte von der ärztlichen Schweigepflicht gegenüber dem Versicherer entbunden werden.

Bei einer verspäteten Schadensmeldung trägt der Versicherer keine Verantwortung für Leistungen, die nicht rechtzeitig erbracht werden konnten.

Besondere, d. h. nicht in diesen AVB geregelte Vereinbarungen sind nur gültig, wenn sie vom Versicherer schriftlich oder in Textform genehmigt wurden.

Kontaktdaten im Schadenfall

Der Versicherer ist für den Versicherten Versicherte 7 Tage die Woche rund um die Uhr erreichbar.

Telefon	+41 (0) 22 593 73 90
E-Mail	travel@europ-assistance.ch
Adresse	Europ Assistance Avenue Perdretemps 23, 1260 Nyon, Schweiz

Verletzung der Obliegenheiten

Bei schuldhafter Verletzung der Melde-, Auskunfts- oder Beibringungspflicht der erforderlichen Dokumente behält der Versicherer sich das Recht vor, seine Leistungen zu beschränken oder zu verweigern, es sei denn, der Versicherte kann nachweisen, dass sein schuldhaftes Verhalten keine Auswirkung auf den Eintritt und den Umfang des Schadens hat.

Annahme der AVB und Kommunikation

Die Kommunikation mit den Versicherten erfolgt unter der Verantwortung des Versicherungsnehmers. Der Versicherungsnehmer ist insbesondere dafür verantwortlich, den Versicherten die AVB zu übermitteln und sie über die wichtigsten Vertragselemente zu informieren.

Mit dem Abschluss der Versicherung bestätigt der Versicherte, dass er die vorliegenden AVB erhalten, zur Kenntnis genommen und verstanden hat.

7. Allgemeine Ausschlüsse

Die nachfolgenden Ausschlüsse gelten für alle Leistungen der Alaïa Bay Annulations- und Assistanceversicherung.

- Ereignisse, die zum Zeitpunkt des Abschlusses der Versicherung oder der Buchung der Surfsession bereits eingetreten sind oder deren Eintritt für den Versicherten offensichtlich war.
- Vorher bestehende Erkrankungen, Schwangerschaften oder Verletzungen, die bereits vor der Buchung der Surfsession diagnostiziert bzw. behandelt wurden und das Risiko einer plötzlichen Verschlechterung bergen

- Suizidversuch, Suizid oder Selbstverstümmelung
- Ereignisse, die im Zusammenhang mit vorsätzlichen und mutwilligen Handlungen, vorsätzlicher Missachtung offizieller Verbote oder durch grobe Fahrlässigkeit entstehen
- Ereignisse im Zusammenhang mit dem tatsächlichen oder versuchten Begehen einer vorsätzlichen Straftat
- Pandemien, Epidemien oder Quarantänemassnahmen im Wohnsitzland oder im Ausland
- Die Folgen einer kollektiven oder individuellen Verwaltungsentscheidung, die von einem oder mehreren Staaten bzw. Verwaltungsbehörden getroffen wurde, wie z. B. Beschlagnahme von Vermögen, Internierung, Inhaftierung, Einschränkung der Bewegung von Gütern bzw. Personen, Aussetzung von Aktivitäten usw.
- Vollständige oder teilweise Annullierung oder Aussetzung der vertraglichen Leistungen durch den Veranstalter
- Massnahmen oder Kosten, die nicht vom Versicherer angeordnet oder genehmigt wurden oder deren Deckung nicht ausdrücklich in den AVB vorgesehen ist
- Die Kosten im Zusammenhang mit dem Selbstbehalt der Krankenkasse oder einer anderen Vorsorgeeinrichtung.
- Ereignisse, die sich aus der Teilnahme an von einem Sportverband organisierten offiziellen Wettkämpfen sowie dem Training für diese Wettkämpfe, wenn sie beruflich oder unter einem bezahlten Vertrag erfolgt, und der Haftpflicht im Zusammenhang mit diesen Aktivitäten ergeben
- Die Teilnahme an Rennen mit Wettkampfcharakter auch als Amateur
- Falsche oder missbräuchliche Nutzung der Surfsession
- Nichteinhaltung der Regeln der Alaïa Bay oder unangemessene oder missbräuchliche Nutzung der Surfsession
- Ereignisse, die bei der Ausübung einer beruflichen Tätigkeit entstehen oder sich aus der Benutzung eines Kraftfahrzeugs ergeben (Elektrofahrräder gelten nicht als Kraftfahrzeuge).

8. Höhe und Zahlung der Prämie

Die Höhe der Prämie hängt von den versicherten Risiken und der Deckung ab, die beim Abschluss der Liftpassversicherung vereinbart wurde.

Die Prämie für die Alaïa Bay Annulations- und Assistanceversicherung wird vom Versicherten bei Abschluss bezahlt. Sie wird vom Versicherungsnehmer erhoben.

Wenn die versicherte Person das gesamte oder einen Teil des optionalen Assistance-Programms abgeschlossen hat,



geht die Höhe der Prämie aus der Bestätigung des Versicherungsabschlusses hervor.

9. Begriffsbestimmungen

Unfall: plötzliche, unbeabsichtigte, schädigende Einwirkung eines ungewöhnlichen äusseren Faktors auf den menschlichen Körper, die zur Unfähigkeit führt, die Surfsession einzulösen.

Bestätigung des Versicherungsabschlusses: Es handelt sich in erster Linie um die Surfsession, in dem der Abschluss oder die Inanspruchnahme der Annulations- und Assistanceversicherung vermerkt ist, oder in Ermangelung dessen um ein anderes Dokument, das den Abschluss oder die Inanspruchnahme der genannten Versicherung belegt.

Wohnsitz: bezeichnet den Hauptwohnsitz, an dem der Versicherte sich gewöhnlich aufhält.

Krankheit: Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit, die nicht auf einen Unfall zurückzuführen ist und zu einer Unfähigkeit führt, die Surfsession einzulösen.

Versicherungsperiode: ab dem Datum des Versicherungsabschlusses bis zum Ende der Gültigkeit der Surfsession, sofern nicht vorher aus wichtigem Grund gemäss dem VVG gekündigt wird.

Angehörige: Lebenspartner, Kinder, Eltern, Geschwister, Grosseltern, Enkel, Schwiegereltern und Kinder des Lebenspartners des Versicherten.

Surfsession: Reservierter Zeitraum, in dem der Versicherte im Alaïa Bay Surf Pool surft.

10. Internationale Sanktionen

Europ Assistance erbringt keine Deckungen, Zahlungen, Dienstleistungen oder sonstigen Leistungen, wenn sie dadurch Sanktionen, Verboten oder Einschränkungen in Anwendung von Resolutionen der Vereinten Nationen oder Wirtschaftssanktionen, Gesetzen oder Verordnungen der Europäischen Union, der Vereinigten Staaten von Amerika, des Vereinigten Königreichs, Frankreichs oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft ausgesetzt sein könnte. Ausserdem leistet der Versicherer grundsätzlich keine Zahlungen in US-Dollar.

Weitere Informationen sind verfügbar unter <https://www.europ-assistance.com/fr/who-we-are-international-regulatory-information>.

Abweichend von allen anderen Bestimmungen sind die folgenden Länder und Gebiete von jeglicher Deckung ausgeschlossen: Afghanistan, Belarus, Iran, das Krim Gebiet, Myanmar (Birma), Nordkorea, Russland, Syrien, Venezuela, das

Donezk Gebiet, das Cherson Gebiet, das Luhansk Gebiet und das Saporischschja Gebiet.

11. Haftungsausschluss aus Gründen höherer Gewalt

Europ Assistance ist nicht für eine Nichterfüllung der Leistungen haftbar, die auf höhere Gewalt zurückzuführen ist, wie z. B. in Ländern, in denen Krieg, Bürgerkrieg oder eine notorische politische Instabilität herrscht, oder in denen Volksbewegungen, Aufstände, Terroranschläge, Vergeltungsmassnahmen, Einschränkungen des freien Personen- und Güterverkehrs, Streiks, Explosionen, Naturkatastrophen, Vulkanausbrüche, Kernspaltung, Epidemien, Pandemien oder andere Fälle höherer Gewalt auftreten.

12. Bearbeiten von Personendaten

Der Versicherer bearbeitet Personendaten unter Beachtung aller geltenden Datenschutzbestimmungen.

Ausführliche Informationen über das Bearbeiten sind in unserer Datenschutzerklärung enthalten. Die aktuelle Ausgabe ist jederzeit abrufbar unter <https://www.europ-assistance.ch/>.

13. Gerichtsstand

Diese Versicherung unterliegt dem Schweizer Recht. Für alle Rechtsansprüche, die aus dieser Versicherung hervorgehen, sind die Gerichte am Schweizer Wohnsitz des Versicherungsnehmers oder des Versicherten sowie die Gerichte am Geschäftssitz des Versicherers zuständig.

14. Weitere Rechtsgrundlagen

Weiterhin gelten die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag VVG, der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO), des Obligationenrechts (OR) sowie alle anderen geltenden Gesetze und Regelungen.



3.2 Besondere Bestimmungen

Annulation und Unterbrechung

1. Versicherte Ereignisse

Versicherer gewährt dem Versicherten seinen Versicherungsschutz nach einem der folgenden Ereignisse:

Unfähigkeit des Versicherten, die gebuchte Surf-Session in Anspruch zu nehmen, aufgrund von:

- Tod des Versicherten oder eines Unfall/einer Krankheit, der/die eine Unfähigkeit zum Surfen verursacht;
- Tod oder Krankenhausaufenthalt eines Familienmitglieds.

2. Versicherte Leistungen

Der Versicherer übernimmt gegen Einrichtung der Originalbelege pro rata temporis, jedoch maximal CHF 2'500 pro Ereignis, die Kosten für folgende Leistungen:

- Der Betrag der nicht genutzten Surf-Session
- Der Betrag der nicht genutzten Surfkurse
- Der Betrag der Miete von Sportausrüstung

Assistance

1. Versicherte Ereignisse

Der Versicherer gewährt dem Versicherten seinen Versicherungsschutz für Unfälle, die sich beim Surfen während einer Buchung ereignen, für die die Versicherung abgeschlossen wurde.

2. Versicherte Leistungen

Der Versicherer übernimmt gegen Einrichtung der Originalbelege maximal CHF 10'000 pro Ereignis, die Kosten für folgende Leistungen:

Transportkosten

Europ Assistance übernimmt die Kosten für den Transport mit einem Krankenwagen oder Hubschrauber vom Unfallort zum nächstgelegenen Krankenhaus in der Schweiz.

Medizinische Rückführung

Europ Assistance übernimmt die effektiven Kosten einer medizinischen Rückführung bis zu seinem gewöhnlichen Wohnort, unter der Bedingung, dass sich die versicherte Person einer ärztlichen Behandlung im Sinne des Artikels Notfallbedingte Heilungskosten unterzogen hat.

Europ Assistance wird nur vorher genehmigte Kosten übernehmen.

Notfallbedingte Heilungskosten

Europ Assistance übernimmt die notfallbedingten Heilungskosten in der Schweiz, sofern für diese keine öffentliche oder private Kranken- oder Unfallversicherung aufkommt

